

Informationen – kurz und bündig

Patientenverfügung

In einer Patientenverfügung wird schriftlich festgehalten, ob und wie in bestimmten Situationen ärztliche Behandlungen durchgeführt werden sollen. Sie ist für den Fall bestimmt, indem eine selbstbestimmte Willensäußerung nicht mehr möglich ist.

Nach dem Grundgesetz (Artikel 2) ist jeder volljährigen Person das Recht auf Selbstbestimmung garantiert. Der Gesetzgeber hat zum 1. September 2009 auch die Verbindlichkeit einer Patientenverfügung geregelt. Alle Beteiligten etwa Betreuer, Bevollmächtigte, Ärztinnen und Ärzte sowie Pflegekräfte sind daran gebunden, sofern die Patientenverfügung den Willen der betroffenen Person für eine konkrete Behandlungssituation eindeutig erkennen lässt.

Solange man sich äußern kann, gilt das gesprochene Wort. Es gibt keine Verpflichtung zu einer formgerechten schriftlichen Patientenverfügung. Jede Person muss für sich entscheiden, ob sie eine solche vorsorgende Verfügung trifft.

Die gesetzliche Regelung sieht vor, dass eine Patientenverfügung schriftlich verfasst, vom Verfasser unterschrieben und mit Datum versehen wird.

Es empfiehlt sich, die Patientenverfügung in bestimmten Zeitabständen zu bestätigen. Damit wird bestätigt, dass die einmal getroffenen Festlegungen weiterhin gelten. Die Patientenverfügung kann jederzeit vom Verfasser geändert oder formlos widerrufen werden.

Die Patientenverfügung sollte genaue Angaben zu ärztlichen Maßnahmen enthalten. Sie sollte präzise, individuell und klar zum Ausdruck brin-

gen, was geschehen soll und was nicht, wenn eine persönliche Einwilligungsfähigkeit nicht mehr vorliegt.

Wichtig ist das Gespräch mit Angehörigen, Vertrauenspersonen und Bevollmächtigten.

Hilfreich können auch Beratungen, zum Beispiel von Ärzten, sein.

Eine Patientenverfügung dokumentiert den Willen des Betroffenen, jedoch sollte sichergestellt sein, dass dieser Wille im Zweifelsfall auch von einer Person zur Geltung gebracht werden kann, die mit den entsprechenden Rechten ausgestattet ist. Es ist daher ratsam die Patientenverfügung mit einer Vorsorgevollmacht oder Betreuungsverfügung zu verknüpfen.

Die Patientenverfügung sollte gut zugänglich aufbewahrt werden, und die in der Verfügung oder Vollmacht benannten Personen sollten informiert sein. Es kann hilfreich sein, einen Hinweis bei sich zu tragen zum Beispiel in der Geldbörse, als Karte im Ausweisformat oder als Eintrag in einer Notfall-App. Darin wird festgehalten, dass eine Patientenverfügung, Vorsorgevollmacht oder Betreuungsverfügung besteht, wo die Originale liegen und wer im Notfall informiert werden soll.

Stand 01.01.2026

Weitere Informationen:

Pflegestützpunkt Landkreis Heilbronn
pflugestuetzpunkt@landratsamt-heilbronn.de